

SATZUNG
über Friedhofsgebühren der Stadt Neusäß
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 25.11.2022

Die Stadt Neusäß erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung über Friedhofsgebühren in der Stadt Neusäß:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1) Die Stadt Neusäß erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sondergebühren (§ 6)

§ 2

Gebührenpflichtiger

- 1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat.
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- 1) Die Grabgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach der Friedhofssatzung der Stadt Neusäß.
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- 2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
 - 3) Die Sondergebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
 - 4) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Grabgebühren

- 1) Die Grabgebühren sind für die ganze satzungsmäßige Nutzungsdauer von 15 Jahren, im Falle des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 8 von 6 Jahren, im Voraus zu entrichten. Die Gebühren betragen für:

1. Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	156,00 €
2. Reihengrab für übrige Personen	585,00 €
3. Familiengrab einfach	1.290,00 €
<i>als Nischengrab mit 20 % Aufschlag</i>	1.545,00 €
Familiengrab doppelt	2.475,00 €
<i>als Nischengrab mit 20 % Aufschlag</i>	2.970,00 €
Familiengrab dreifach	3.630,00 €
<i>als Nischengrab mit 20 % Aufschlag</i>	4.350,00 €
Familiengrab vierfach	4.770,00 €
<i>als Nischengrab mit 20 % Aufschlag</i>	5.715,00 €
4. Urnengrab (Erdgrab) mit 4 Grabplätzen	990,00 €
5. Urnenhain mit 2 Grabplätzen	1.350,00 €
6. Urnenwand mit 2 Grabplätzen	1.350,00 €
7. anonymes Urnengrab	360,00 €
8. Grabplatz im Friedhof Westheim nach Art. 6 BestG	100,00 €
- 2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt Abs. 1 entsprechend. In Fällen, in denen die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhezeit endet, sind die Grabgebühren für die Zeit vom

Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit auf volle Jahre im Voraus zu entrichten. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrecht für Gräber nach Abs. 1 Nr. 1, 2, 7 und 8 ist nach dem Ablauf der Ruhezeit nicht möglich.

- 3) Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird die Restgebühr (nach vollen Jahren), in Höhe der beim Erwerb geltenden Friedhofsgebührensatzung, erstattet. Voraussetzung ist, dass die Ruhezeit abgelaufen ist.

§ 5

Bestattungsgebühren

- 1) Die Bestattungsgebühren betragen für:

1.	Dienstleistungen im Leichenhaus und auf dem Friedhof	
1.1	Annahme des Verstorbenen oder der Urne oder Entgegennahme von Kränzen und Blumen und Verbringung in dem Aufbahrungsraum	40,00 €
1.2	Zuschlag zu 1.1 außerhalb der Dienstzeiten	15,00 €
1.3	Herausgabe eines im Aufbahrungsraum hinter stellten Verstorbenen oder einer Urne	40,00 €
1.4	Öffnen und Schließen des Aufbahrungsraums zur persönlichen Abschiednahme	70,00 €
1.5	Aufbahrung des Verstorbenen im Aufbahrungsraum	35,00 €
1.6	Aufbahrung des Sarges oder der Urne für die Trauerfeier in der Aussegnungshalle	35,00 €
1.7	Aufbahrung des Sarges oder der Urne für die Trauerfeier am Grab oder der Urnenwand	35,00 €
2.	Durchführung der Bestattung	
2.1	Leitung der Bestattung (Trauerfeier und Bestattung)	20,00 €
2.2	Leitung der Trauerfeier ohne Bestattung	30,00 €
2.3	Transport des Sarges und der Blumen zum Grab sowie Absenken des Sarges	132,00 €
2.4	Transport der Urne und der Blumen zum Grab und Absenken der Urne bzw. Einstellen der Urne in die Urnenwand	33,00 €
3.	Grab öffnen und schließen	
3.1	Grab öffnen und schließen, Abräumen Grabhügel/Blumen und Entsorgung	300,00 €
3.2	Zuschlag für Tieferlegung zu 3.1	30,00 €
3.3	Kindergrab bis 6 Jahre öffnen und schließen	0,00 €
3.4	Urnengrab öffnen und schließen, Abräumen Blumen und Entsorgung	60,00 €

3.5	Urnenwand oder Urnenhain öffnen und schließen, Abräumen Blumen und Entsorgung	60,00 €
3.6	Fötengrab öffnen und schließen	0,00 €
4.	Umbettungen und Exhumierungen	
4.1	Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes (2 x Grab öffnen und schließen)	600,00 €
4.2	Exhumierung einer Leiche nach auswärts (1 x Grab öffnen und schließen)	300,00 €
4.3	Umbettung von Gebeinen innerhalb des Friedhofes (2 x Grab öffnen und schließen)	600,00 €
4.4	Exhumierung von Gebeinen nach auswärts (1 x Grab öffnen und schließen)	300,00 €
4.5	Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes (2 x Grab öffnen und schließen)	160,00 €
4.6	Exhumierung einer Urne nach auswärts (1 x Grab öffnen und schließen)	80,00 €
4.7	Freiräumung eines Urnengrabes nach Ablauf der Ruhezeit	80,00 €
4.8	Freiräumung einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit	50,00 €

- 2) Bestattungen finden von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 16 Uhr und am Samstag von 8 Uhr bis 12 Uhr statt. Bei Bestattungen am Samstag wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.
- 3) Bei der Berechnung der Gebühren sind Bruchteile eines Euro auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 6

Sondergebühren

- 1) Für Leistungen, die in der Satzung nicht genannt sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Fehlt eine solche Leistung, so wird eine Gebühr erhoben, die der Leistung entspricht.
- 2) Im Übrigen sind folgende Sondergebühren zu entrichten:

6.1	Umschreibung Grabnutzungsrecht	20,00 €
6.2	Ersatzausstellung einer Graburkunde	10,00 €
6.3	Leichenpass	20,00 €
6.4	Bestattungsfristverlängerung	50,00 €
6.5	Genehmigung zur Errichtung bzw. wesentlichen Änderung oder Anordnung der Beseitigung eines Grabmals	30,00 €
6.6	Genehmigung einer Grabeinfassung	15,00 €

6.7.1	Herstellung eines Fundaments für ein einfaches Familiengrab <i>(für ein mehrfaches Familiengrab entsprechende Vielfältigung dieser Gebühr)</i>	323,00 €
6.7.2	Herstellung eines Fundaments für ein Urnengrab	277,00 €
6.8.1	Benutzung der Kühlzelle <i>(je angefangenen Tag)</i>	33,00 €
6.8.2	Benutzung des Aufbahrungsraums <i>(je angefangenen Tag)</i>	65,00 €
6.8.3	Benutzung der Aussegnungshalle	131,00 €
6.9.1	Berechtigungsschein zur Ausführung gewerblicher Arbeiten in den städtischen Friedhöfen für 1 Jahr	25,00 €
6.9.2	Berechtigungsschein zur Ausführung gewerblicher Arbeiten in den städtischen Friedhöfen für 5 Jahre	75,00 €
6.10	Verwaltungsgebühr je Sterbefall	100,00 €
6.11	Bescheinigung Krematorium	5,00 €
6.12	Für die Beschriftung bzw. das Abschleifen von Urnengrabplatten werden die tatsächlichen anfallenden Kosten verrechnet	

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neusäß vom 30.11.2001 außer Kraft.

Neusäß, den 25.11.2022

Stadt Neusäß

Richard Greiner

1. Bürgermeister